



EINGEGANGEN

FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

03.04.2025

FÜRSTLICHES  
OBERGERICHT

Aktenzeichen bitte immer anführen

06 HG.2023.170

ON 33

## BESCHLUSS

Das Fürstliche Obergericht, 1. Senat, hat durch den vorsitzenden Richter Wilhelm Ungerank sowie den Beisitzer Konrad Langer und den stv. Oberrichter Marcello Scarnato als weitere Mitglieder des Senates in der

### Ausserstreitsache

Antragsteller:

vertreten durch Dr. David Christian Bauer,  
Rechtsanwalt, Seilerstraße 16, AT-1010 Wien  
Zustellbevollmächtigte: Ospelt & Partner  
Rechtsanwälte AG, Landstrasse 99, 9494  
Schaan

Antragsgegner:

1. Stiftung (FL-001.107.265-5)  
vertreten durch Wilhelm & Büchel  
Rechtsanwälte, Lova-Center, 9490 Vaduz
2. lic. iur. Rechtsanwalt,  
Neugasse 17, 9490 Vaduz
3. Dr. Rechtsanwalt, Neugasse 17,  
9490 Vaduz

wegen:

Antrag auf Abberufung der Stiftungsräte

Über Rekurs des Antragstellers und Sicherungsverbers vom 17.01.2024 (ON 14) gegen den Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 10.12.2023 (ON 13), nach Aufhebung des Beschlusses des Fürstlichen Obergerichts vom 10.10.2024 (ON 29) durch das Urteil des Staatsgerichtshofs vom 25.03.2025, StGH 2024/109 (ON 31), im zweiten Rechtsgang in nicht-öffentlicher Sitzung am **30.04.2025** im Beisein der Schriftführerin Eva Marte

## **beschlossen:**

1. Dem Rekurs wird Folge gegeben, die angefochtene Entscheidung aufgehoben und die Rechtssache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen.
2. Die Kosten des Rekursverfahrens sind weitere Verfahrenskosten.

## **Begründung:**

1. Mit Schriftsatz vom 25.10.2023 stellte der Rekurswerber einen Antrag auf Abberufung der Stiftungsräte und einen Antrag auf Erlass eines Amtsbefehls, und zwar mit folgendem Inhalt:

### **Antrag auf Abberufung Stiftungsräte**

Das Fürstliche Landgericht wolle

1. \_\_\_\_\_ als Mitglied des Stiftungsrates und \_\_\_\_\_ als Präsident des Stiftungsrates mit sofortiger Wirkung abberufen und an ihrer Stelle Dr. iur. Alexander Ospelt und Patrick Fuchs, in eventu zwei andere vom Fürstlichen Landgericht als geeignete Personen, als neue Mitglieder des Stiftungsrates mit Einzelzeichnungsrecht mit sofortiger Wirkung bestellen;

sowie

2. den Stiftungsratsbeschluss, mit welchem D \_\_\_\_\_ und Dr. \_\_\_\_\_ als Alleinbegünstigte eingesetzt wurden, als nichtig erklären;

sowie

3. soweit ein Appointor bestimmt ist, auch diesen abberufen; jedenfalls

4. die Antragsgegner zur ungeteilten Hand verpflichten, dem Antragsteller die Prozesskosten zu Handen seiner Vertreter innert vier Wochen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

#### **Antrag auf Erlass eines Amtsbefehles**

Das Fürstliche Landgericht wolle

1. einen Amtsbeauftragten erlassen, wonac \_\_\_\_\_ als Mitglied des Stiftungsrates und \_\_\_\_\_ als Präsident des Stiftungsrates, jeweils mit Kollektivzeichnungsrecht zu zweien, einstweilig mit sofortiger Wirkung ihres Amtes entthoben und an ihrer Stelle einstweilig Patrick Fuchs und Dr. iur. Alexander Ospelt bestellt werden; in eventu zwei andere vom Fürstlichen Landgericht als geeignet angesehene Personen, als Mitglied bzw. als Präsident des Stiftungsrates mit Kollektivzeichnungsrecht zu zweien einstweilig mit sofortiger Wirkung bestellen;

in eventu

2. Patrick Fuchs und Dr. iur. Alexander Ospelt; in eventu zwei andere vom Fürstlichen Landgericht als geeignet angesehene Personen einstweilig als zusätzliches Mitglied bzw. Präsident des Stiftungsrates der Sicherungsgegnerin zu 1. mit Kollektivzeichnungsrecht zu zweien bestellen;

sowie

3. soweit ein Appointor bestimmt ist, auch diesen einstweilig abberufen; sowie

4. den Sicherungsgegnern bei sonstiger Nichtigkeit aller derartiger Rechts-handlungen mit Ausnahme der Vornahme der ordentlichen Ver-waltungshandlungen im Rahmen der notwendigen Geschäftsführung im Hinblick auf die Sicherungsgegner zu 1., verbieten:

- a) jegliche Verfügungen, Beschlüsse und/oder sonstige Administra-tions-handlungen vorzunehmen und/oder umzusetzen und/oder vornehmen zu lassen und/oder zu beauftragen;
- b) im Hinblick auf die Sicherungsgegnerin zu 1. über deren Vermögens-werte, Forderungen oder Beteiligungsgesellschaften und deren Vermögenswerte in irgendeiner Art und Weise zu verfügen;

- c) jegliche Begünstigungen, Auszahlungen, Verfügungen, Belastungen von Vermögenswerten im Hinblick auf die Sicherungsgegnerin zu 1. aus welchem Rechtstitel auch immer an die Sicherungsgegner zu 2. und zu 3. und/oder von diesen direkt und/oder indirekt bezeichneten natürlichen und/oder juristischen Personen vorzunehmen;  
sowie
  - d) den Sicherungsgegnern zu 2. und zu 3. aufzutragen, soweit nicht für die Vornahme der ordentlichen Verwaltungshandlungen im Rahmen der notwendigen Geschäftsführung unbedingt notwendig, sämtliche Vollmachten und/oder Vermögensverwaltungsaufträge und/oder sonstige Beauftragungen, Mandatsverträge und/oder ähnliches, zu widerrufen und/oder zu sistieren;  
sowie
5. diesen Amtsbefehl ohne Anhörung der Sicherungsgegner erlassen;
  - sowie
  6. diesem Amtsbefehl Wirksamkeit bis zum rechtskräftigen Abschluss des Rechtfertigungsverfahrens zuerkennen.

- 1.2** Mit Schreiben vom 20.11.2023 (ON 9) hat das Erstgericht den Sicherungsgegnern den Antrag auf Erlass eines Amtsbefehls zur Äusserung binnen vierzehn Tagen zugestellt.
- 1.3** Mit Schriftsatz vom 06.12.2023 (ON 11) hat die Erstsicherungsgegnerin sich zum beantragten Amtsbefehl geäussert.  
Die Stiftungsaufsichtsbehörde hat sich mit Schriftsatz vom 11.12.2023 (ON 12) geäussert.
- 1.4** Diese Äusserungen der Erstsicherungsgegnerin und der Stiftungsaufsichtsbehörde hat das Erstgericht vor der Beschlussfassung am 20.12.2023 dem Rekurswerber nicht (mehr) zugestellt.
- 2.** Mit Beschluss vom 20.12.2023 (ON 13) hat das Landgericht den Antrag auf Abberufung von Stiftungsräten zurück- und den Antrag auf Erlass eines Amtsbefehls abgewiesen.

- ■ ■
3. Dem vom Rekurswerber mit Schriftsatz vom 17.01.2024 (ON 14) erhobenen Rekurs gab das Fürstliche Obergericht mit Beschluss vom 10.10.2024 (ON 29) mit der Massgabe keine Folge, dass der Antrag auf Erlass eines Amtsbefehls zurückgewiesen wurde. Diese Entscheidung wurde unter anderem wie folgt begründet:

„Im Sinne der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs (StGH 2023/069 LES 2024, 13) wurde – was den Antrag auf Erlass eines Amtsbefehls anlangt – das Replikrecht des Rekurswerbers verletzt, weil ihm die Äusserungen der Erstsicherungswerberin und der Stiftungsaufsichtsbehörde vor der Beschlussfassung über den Antrag auf Erlass eines Amtsbefehls in ON 13 nicht zur allfälligen Replik zugestellt worden sind.“

Diese Gehörsverletzung hat vorliegend auf die angefochtene Entscheidung insofern keinen Einfluss gehabt, als das Erstgericht den Abberufungsantrag (Antrag zu I. in ON 1), zu welchem gar keine Stellungnahmen der Gegenparteien eingeholt worden sind, bereits a limine mit der Begründung zurückgewiesen hat, dass dem Antragsteller keine Beteiligungstellung iSd Art. 552 § 5 PGR und damit keine Antragslegitimationen iSd Art. 552 § 29 Abs. 3 PGR zukommen würde. Nachdem zu diesem Abberufungsantrag vom Erstgericht keine Äusserungen der Gegenparteien eingeholt worden sind, kann es zu keiner Verletzung des Replikrechts des Rekurswerbers gekommen sein. Zum Antrag auf Erlass eines Amtsbefehls (Antrag zu II. in ON 1) hat das Erstgericht zwar – wie ausgeführt – Äusserungen der Gegenparteien eingeholt und wurde eine solche von der Erstsicherungsgegnerin und – ohne Auftrag des Erstgerichts – von der Stiftungsaufsichtsbehörde erstattet. Diese haben jedoch insofern keinen Einfluss auf die angefochtene Entscheidung gehabt, als das Erstgericht die Abweisung des Antrags auf Erlass eines Amtsbefehls gerade mit dem Hinweis auf die Ausführungen zur Zurückweisung des Abberufungsantrages begründet hat. Richtigerweise wäre auch der Antrag auf Erlass eines Amtsbefehls aufgrund der – wie unten noch ausgeführt wird – zutreffenden Rechtsansicht des Erstgerichts betreffend die fehlende Antragslegitimation des Rekurswerbers nicht ab-, sondern ebenfalls a limine zurückzuweisen gewesen.

Bei der gegenständlichen Konstellation ist daher nicht von einer Gehörsverletzung bzw. von einer Heilung derselben auszugehen und würde vorliegend die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und die Rückverweisung an das Erstgericht zur Gewährung des rechtlichen Gehörs – geradezu klassisch – einen formalistischen Leerlauf und eine unnötige Verfahrensverzögerung darstellen.

(...)

Im Grunde fällt die Argumentationslinie des Antragstellers – als gesetzlicher Erbe und naher Angehöriger des Stifters sei er Mitglied jener Familie, die der Stifter ohne Benennung einzelner Familienangehörigen begünstigen habe wollen, weshalb er als Ermessensbegünstigter anzusehen sei – bei Berücksichtigung der Begünstigtenregelung in den Beistatuten in sich zusammen. Der Antragsteller begründet seinen Anspruch bekanntlich bloss unter Hinweis auf die Zweckbestimmung in den Statuten, wonach ‚eine bestimmte Familie‘ begünstigt sei, und meint damit ‚seine Familie‘, die biologische Familie des Stifters bzw. dessen Blutsverwandten. Tatsächlich bestimmen die Statuten der Erstantragsgegnerin als Zweck – wie vom Erstgericht auch unbekämpft festgestellt – die Unterstützung ‚von Angehörigen bestimmter Familien sowie die Verfolgung ähnlicher Zwecke‘. Darüber hinaus können – wie ebenfalls unbekämpft festgestellt – auch ausserhalb des Familienkreises Ausschüttungen an bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Personen, Institutionen usgl. vorgenommen oder ihnen sonstige wirtschaftliche Vorteile gewährt werden. Entgegen dem Vorbringen des Antragstellers ist damit – schon unter blosster Bedachtnahme auf die Statuten ohne Berücksichtigung der Beistatuten – nicht einmal bzw. gerade nicht bescheinigt, dass der Stifter C \_\_\_\_\_ ‚eine Familie (seine Blutsverwandten) begünstigt hat. Nur weil der Stifter \_\_\_\_\_ die Statuten selbst erlassen hat, ist der Stiftungszweck nicht – wie vom Antragsteller vorgetragen – ‚individualisiert auf die Stifterfamilie gerichtet‘.“

4. Gegen diesen Beschluss erhob der Rekurswerber Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof. Dieser gab der Beschwerde mit Urteil vom 25.03.2025 Folge, hob den angefochtenen

Beschluss auf und verwies die Rechtssache unter Bindung an die Rechtsansicht des Staatsgerichtshofs zur neuerlichen Entscheidung an das Obergericht zurück.

Diese Entscheidung wurde unter anderem damit begründet, dass die (oben wiedergegebenen) Ausführungen des Obergerichts betreffend die Gehörsverletzung, die auf die angefochtene Entscheidung keinen Einfluss gehabt habe, nicht haltbar sei. Die Argumentation wäre nur dann gerechtfertigt, wenn das Landgericht zuerst über den Abberufungsantrag entschieden und in diesem Zeitpunkt die Stellungnahme der Stiftungsaufsichtsbehörde noch nicht auf dem Tisch gehabt hätte. Wenn sich das Landgericht dann bei der Entscheidung über den Provisorialantrag nur gerade auf die Begründung im Entscheid über den Abberufungsantrag bezogen hätte, hätte die Stellungnahme der Stiftungsaufsichtsbehörde zum Provisorialantrag wohl tatsächlich keine Rolle gespielt. So aber sei die Stellungnahme der Stiftungsaufsichtsbehörde für die Zurückweisung sowohl des Abberufungs- als auch des Provisorialantrags relevant. Denn die Stiftungsaufsichtsbehörde gehe in ihrer Stellungnahme ausdrücklich auf die mangelnde Antragslegitimation des Beschwerdeführers als gesetzlichen Erben des Stifters ein. Sie argumentiere auch, dass die Begünstigung des Stifters nur dann vererbbar wäre, wenn der Stifter einen klagbaren Anspruch gegenüber der Stiftung gehabt hätte, was der Beschwerdeführer jedoch nicht bescheinigt habe. Ebendiese Begründung habe das Landgericht als zentral erachtet, um die gesamten Anträge des Beschwerdeführers ab- bzw. zurückzuweisen (vgl. Sachverhalt, Ziff. 5). Dass sich die Stiftungsaufsichtsbehörde nur zum Antrag auf Erlass eines Amtsbefehls geäussert habe, sei nicht weiter relevant, da das Landgericht die gleiche Begründung herangezogen habe, um den Anträgen auf Abberufung der Stiftungsräte und auf Erlass eines Amtsbefehls keine Folge zu geben. Es könne deshalb nicht ernsthaft argumentiert werden, dass die Stellungnahme der Stiftungsaufsichtsbehörde keinen Einfluss auf die Entscheidung

des Landgerichts haben hätte können. Entsprechend sei eine Heilung der Gehörsverletzung nicht möglich.

Demnach liege – so der Staatsgerichtshof weiter – weder eine Heilungsmöglichkeit noch eine Ausnahme vom Kassationserfordernis bei Feststellung einer Gehörsverletzung vor. Indem das Obergericht nicht selbst die Gehörsverletzung des Landgerichts sanktioniert habe, habe es seinerseits eine Gehörverletzung begangen. Die Obergerichtsentscheidung sei deshalb ungetacht der damit verbundenen Verfahrensverzögerung aufzuheben und das Obergericht werde seinerseits die Entscheidung des Landgerichts zu kassieren haben. Dem Staatsgerichtshof bleibe nur erneut anzumahnen, dass die ordentlichen Rechtsmittelinstanzen Gehörsverletzungen streng sanktionieren, damit der Staatsgerichtshof möglichst wenig intervenieren müsse und damit zusätzliche Verfahrensverzögerungen vermieden werden könnten. Dies bedinge, dass sich die ordentlichen Rechtsmittelinstanzen im Zweifel gegen die Heilung einer Gehörsverletzung aussprechen. Insbesondere sollte nicht leichthin ein möglicher Einfluss der Gehörsverletzung auf den Verfahrensausgang verneint werden (StGH 2022/016, Erw. 2.7.3 [www.gerichtsentscheide.li]; siehe auch Anmerkung von Wilhelm Ungerank zu StGH 2016/014, LES 2017, 2). Gemäss den obigen Erwägungen wären im Beschwerdefall handfeste Zweifel an der Heilung der Gehörsverletzung angebracht und die zusätzliche Verfahrensverzögerung durch das Individualbeschwerdeverfahren vermeidbar gewesen.

Aus diesen Gründen habe das Obergericht gegen den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verstossen, indem es die Entscheidung des Landgerichts nicht aufgehoben und die Rechtssache nicht zurückverwiesen habe.

5. Im Sinne dieser Erwägungen des Staatsgerichtshofs war mit einer kassatorischen Entscheidung wie aus dem Spruch ersichtlich

vorzugehen. Entsprechend diesen Ausführungen wird das Erstgericht im fortgesetzten Verfahren dem Rekurswerber das rechtliche Gehör zu gewähren haben.

6. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 78 AussStrG iVm den §§ 50 und 52 ZPO.

**FÜRSTLICHES OBERGERICHT, 1. Senat**

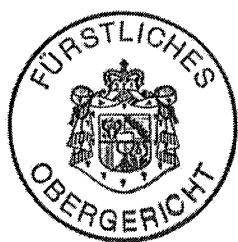
Vaduz, 30.04.2025

Der Vorsitzende

Wilhelm Ungerank

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Eva Marte



**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.